

## TÜV Rheinland LGA Products - Information

12/2015

### Änderung des Batteriegesetzes (BattG) nun offiziell

#### 1. Verbot von Knopfzellen mit einem Quecksilberanteil von mehr als 0,0005 Gewichtsprozent

Das BattG sah im § 3 Abs. 1 S. 1 bereits ein Verbot dahingehend vor, Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, in den Verkehr zu bringen.

"Von dem Verbot ausgenommen sind Knopfzellen und aus Knopfzellen aufgebaute Batteriesätze mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent."

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EC ins nationale Recht fällt diese Ausnahme weg.

Was hier zu anzumerken ist, in der Änderung des Batteriegesetzes wird sogar eine rückwirkende Reglementierung vorgeben, so dass ein Inverkehrbringen solcher Knopfzellen damit nicht erst seit heute, sondern sogar schon rückwirkend seit dem 01.10.2015 gegen das Gesetz verstößt:

"§ 3 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Knopfzellen und aus Knopfzellen aufgebaute Batteriesätze mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent, die vor dem 1. Oktober 2015 erstmalig in Verkehr gebracht worden sind."

#### 2. Weiteres Verbot: Cadmium-Batterien

Batterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, dürfen ebenfalls nicht in Verkehr gebracht werden.

Von dem Verbot ausgenommen sind Gerätebatterien, die für Not- oder Alarmsysteme einschließlich Notbeleuchtung und für medizinische Ausrüstung bestimmt.

Auch ausgenommen sind Batterien, die für die Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind – aber nur noch bis zum 31.12.2016.

#### Quelle:

<http://www.bgbl.de>

## Handlungshinweise

**Knopfzellen** mit einem Quecksilberanteil von weniger als 0,0005 % sind verfügbar, es sind aber noch in vielen Produkten, insbesondere zum Betrieb von LEDs in kleinen Geräten (LEDs in Schlüsselanhängern, Fernbedienungen, Kugelschreibern, Spielzeug, Dekorationsartikeln, ...) die quecksilberhaltigen Batterien enthalten.

Hier gilt es schnellstens zu reagieren und auch laufende Produktionen zu betrachten.

Die Umstellung von **Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und – akkumulatoren** auf Nickel-Hydrid Akkus läuft schon seit längerem und sollte keine besonderen Probleme bereiten.

## Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH  
Am Grauen Stein  
D-51105 Köln

Retail Technical Competence Center  
Dr. Ansgar Wennemer  
[Wennemer@de.tuv.com](mailto:Wennemer@de.tuv.com)

Tel. +49 221 806 2062

## Haftungsausschluss

Dieser Newsletter umfasst lediglich Informationen allgemeiner Art ohne konkreten Bezug auf bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gegenstände oder Sachverhalte. Dieser Newsletter ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzt eine solche in keinem Fall. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH (TRLP) kann nicht gewährleisten, dass alle Formulierungen genau den jeweiligen offiziellen Fassungen entsprechen. Die TRLP ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die TRLP übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem EU Amtsblatt.

Haftungsansprüche gegen die TRLP, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.